

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2010
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 - Nachrücken in den Ortschaftsrat -
- Förderung der Dorferneuerung 2013
- Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl – Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal

Seite 5

Seite 5

Seite 5

Seite 6

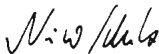
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2010 der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 04. Oktober 2012 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) des Haushaltsjahres 2010 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.
- III. **Bekanntmachung**
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2010 der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 29.11.2012 bis 07.12.2012 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 13.11.2012



Nico Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 - Nachrücken in den Ortschaftsrat -

Gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA hat der Ortschaftsrat Walsleben auf seiner Sitzung am 01.10.2012 das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Herrn Mario Grünwald zum 31.10.2012 aus dem Ortschaftsrat mit Beschluss Nr. 26-1/12/007 festgestellt.

Als nächst festgestellte Bewerberin auf der Liste der CDU rückt nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 Frau Christine Kloß gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA i.V.m. § 47 Abs. 4 KWG LSA in den Ortschaftsrat Walsleben nach.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken der nächst festgestellten Bewerberin Frau Christine Kloß in den Ortschaftsrat hiermit öffentlich bekannt gegeben.



Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter

Förderung der Dorferneuerung 2013

hier: Maßnahmen privater Antragsteller

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, ist formlos der Bedarf an Fördermitteln bis zum **14.12.2012** anzuzeigen.

Dazu ist die beabsichtigte Maßnahme mit den geschätzten Kosten kurz zu beschreiben. Für eine Einschätzung ist auch ein Foto der geplanten Maßnahme sowie der Gesamtansicht des Objektes erforderlich. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Förderfähig sind Maßnahmen von Privatpersonen:

- zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden mit Ortsbild prägenden Charakter (denkmalgeschützte, bzw. vergleichbare Bausubstanz
- die geeignet sind, land – und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens – und Arbeitens anzupassen oder vor Einwirkungen von Aussen zu schützen

Hierbei sollen Maßnahmen von jungen Familien (mindestens 1 Kind unter 16 Jahren) zur Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutzten Wohneigentum vorrangig gefördert werden. Dies sollte in der Bedarfsanmeldung angegeben werden.

Die Bedarfsanmeldung sind beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal

einzureichen.

Rückfragen sind unter der Telefonnummer 03931 6330 möglich

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl – Stichwahl
am 09.12.2012 im Landkreis Stendal**

Am Sonntag, dem 09.12.2012 findet die Stichwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt.
Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt..

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau	DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1
02	Osterburg	Lindensporthalle, Lindenstraße 16
03	Osterburg	Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
04	Ballerstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
05	Düsedau	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33
06	Erxleben	Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
07	Flessau	Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5
08	Gladigau	Vereinshaus „Alte Schule“, Schulstraße 9
09	Königsmark	Kindergarten, Hauptstraße 12
10	Krevese	Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
11	Meseberg	Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
12	Rossau	Dorfgemeinschaftshaus, Stapeler Weg 24
13	Walsleben	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **24.10.2012** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.
- Bei der Wahl des Landrates
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen Wahlschein hat, kann
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

- Wer durch Briefwahl wählen will
 - muss sich von der Hansestadt Osterburg (Altmark), Rathaus, Kleiner Markt 7, Zimmer 1.2. die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und,
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Rathaus, Kleiner Markt 7, Raum 1.2. persönlich abgeholt werden; (Die persönliche Briefwahl ist ab dem **29.11.2012** während der Dienstzeiten möglich.)
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im Landratsamt zusammen. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist gemäß § 60 Abs. 1 KWO LSA ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Die Wahlbenachrichtigungskarten der Hauptwahl vom 18.11.2012 sind auch für die Stichwahl am 09.12.2012 gültig.

Sollten die Wahlbenachrichtigungskarten einbehalten worden sein, können alle Wahlberechtigten mit dem gültigen Personalausweis in ihrem Wahllokal zur Stichwahl wählen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 20.11.2012

Nico Schulz

Nico Schulz

